

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/9/2 92/02/0219

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1992

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1;

StVO 1960 §4 Abs2;

Rechtssatz

Für die Pflichten nach Verkehrsunfällen kann es schon vom Zweck der Bestimmungen her auf die Typizität des eingetretenen Erfolges nicht ankommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020219.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at